

Pressemitteilung zur Stellungnahme

28. April 2022

Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Stabilitätsrat eine Projektion der Entwicklung der Staatsfinanzen vorgelegt. Demnach soll das gesamtstaatliche strukturelle **Defizit auch im laufenden Jahr mit 3½ % des Bruttoinlandsprodukts deutlich über der regulären Obergrenze** liegen. **Erst ab dem Jahr 2026 soll die Obergrenze** für das Defizit von ½ % **wieder eingehalten werden** (siehe Abb. 1).

Zur Projektion nimmt der Beirat wie folgt Stellung:

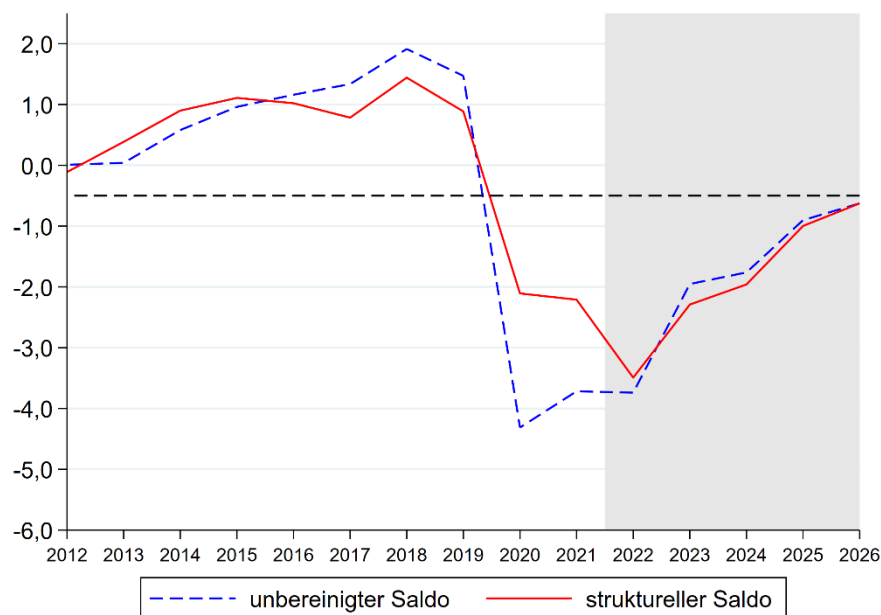
- **Die gesamtwirtschaftlichen Aussichten stellen sich aus Sicht des Beirats ungünstiger dar.** Die Beschlussvorlage basiert auf der Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar. Diese stellte sich zu Jahresbeginn noch als durchaus plausibel dar. Inzwischen haben sich die Aussichten insbesondere durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine aber deutlich verschlechtert. Insgesamt ist der konjunkturelle Ausblick sehr unsicher und es besteht Grund zur Vorsicht bei der Beurteilung der Wachstumsaussichten der deutschen Volkswirtschaft.
- **Die Fiskalprojektion berücksichtigt einige neue Maßnahmen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg.** Sie ist aber nicht in die gesamtwirtschaftliche Projektion eingebettet.
- **Aus Sicht des Beirats ist die vorgelegte gesamtstaatliche Defizit-Projektion zum zugrunde gelegten Informationsstand anfangs zu hoch und ab 2025 zu niedrig angesetzt.** Insbesondere dürfte der Kreditfinanzierungsbedarf im Bundeshaushaltsentwurf 2022 nochmals zu hoch veranschlagt sein – wie bereits in den vergangenen beiden Jahren. Im späteren Projektionszeitraum scheinen die projizierten gesamtstaatlichen Defizite hingegen eher niedrig, und basieren auf Überschüssen bei Ländern und Gemeinden. **Neue Informationen erhöhen für sich genommen die Defizite.**

Zur Frage der Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle Defizit stellt der Beirat fest:

- **Aus Sicht des Beirats wäre der Rückgriff auf die Ausnahmeklauseln im laufenden Jahr im Hinblick auf die notwendige Kreditfinanzierung einzelner Maßnahmen ausführlicher zu begründen.** Nach der vorliegenden Finanzplanung wird die Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2022 nicht eingehalten. Aufgrund der Pandemie greift auf europäischer Ebene indes eine generelle Ausnahmeklausel. **Nach den Plänen der Bundesregierung soll mit Verweis auf die fortbestehende Pandemie auch für die Schuldenbremse in diesem Jahr die Ausnahmeklausel gelten.** Aus Sicht des Beirats ist aber konkret darzulegen und zu begründen, inwieweit die durch Ausnahmekredite finanzierten Maßnahmen im Sinne eines finalen Veranlassungszusammenhanges geeignet, erforderlich und angemessen sind, um der Notsituation im Haushaltsjahr 2022 zu begegnen. Erwägungen bezüglich einer Anwendung der Notfallklausel zur Finanzierung von weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg sind für den Beirat dem Grunde nach nachvollziehbar. Auch hier wären aber konkrete Begründungen elementar.
- **Der Beirat hält es aufgrund der erheblichen Unsicherheit derzeit aber nicht für notwendig, für die kommenden Jahre Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf etwaige Verfehlungen der Regelvorgaben zu erwägen.**

- Der Beirat hält es für wichtig, dass die aktuelle Überprüfung der europäischen Fiskalregeln dazu führt, dass sich die Finanzpolitik wieder im Rahmen eines klaren und quantitativ nachvollziehbaren Regelwerks bewegt. Die konkrete Umsetzung dieser Fiskalregeln ist aktuell kaum noch nachzuvollziehen.
- Die Schuldenbremse kann die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels der europäischen Fiskalregeln v.a. angesichts der Kreditspielräume in Sondervermögen nur noch sehr eingeschränkt absichern. Aus Sicht des Beirats wird die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat deswegen deutlich wichtiger und zugleich schwieriger. Bund und Länder haben auch im Zuge der Corona-Krise erhebliche kreditfinanzierte Sondervermögen und Rücklagen aufgebaut. Diese sollen in den kommenden Jahren Maßnahmen außerhalb der Schuldenbremse finanzieren – sie erhöhen aber das gesamtstaatliche Defizit. Aus Sicht des Beirats widerspricht es der Intention der Schuldenbremse, die für die Jahre 2020 und 2021 geltende Ausnahmeklausel dafür zu nutzen, nicht unmittelbar krisenbezogene Maßnahmen zu finanzieren oder vorzufinanzieren.

Abb. 1: Vom Bundesfinanzministerium projizierte Finanzierungssalden



Entwicklung des Finanzierungssaldos in % des Bruttoinlandsprodukts ohne Korrektur für temporäre Corona-Maßnahmen. Bis zum Jahr 2020 Werte gemäß aktuellem Ausweis der Europäischen Kommission.

Mitglieder bzw. deren Vertreter im unabhängigen Beirat des Stabilitätsrats:

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender), Ministerpräsident a. D.
Prof. Dr. Jens Boysen-Hogrefe, Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel)
Dr. Stephan Fasshauer, Deutsche Rentenversicherung Bund
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Deutscher Landkreistag
Prof. Dr. Thomas Lenk, Universität Leipzig
Prof. Dr. Silke Übelmesser, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Karsten Wendorff, Deutsche Bundesbank
Prof. Volker Wieland, Ph.D., Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS), Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Die vollständige Stellungnahme ist verfügbar unter: <http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Thiess Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, e-Mail: thiess.buettner@fau.de